

Glossar zum Musteraufbau Sicherheitskonzepte und zur Anleitung Sicherheitsbeschreibungen für Veranstaltungen in Hannover

Hiermit wird ein Glossar mit Begriffsdefinitionen zur Verfügung gestellt, das verbindlich ist. Es muss dem Sicherheitskonzept nicht als Dokument beigelegt werden.

Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen sind notwendig, um Verwechslungen oder Doppelungen von gesetzlich festgelegten Begriffen der behördlichen Gefahrenabwehr mit anderen Begriffen auszuschließen.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Definitionen zu übernehmen und fortlaufend zu verwenden.

Aufbauplan*

Abstrahierte, zeichnerisch dargestellte, zweidimensionale und maßstäblich verkleinerte Abbildung der räumlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsgeländes. Sie soll sämtliche Gegebenheiten vor Ort darstellen (Gebäude, Straßen, Plätze, Aufbauten, Sitz-/Stehgelegenheiten, Infrastruktur, etc.). Im Gebäude wäre er mit dem Grundriss vergleichbar.

Abbruch*

Der Abbruch einer Veranstaltung ist das angeordnete, vorzeitige und endgültige Beenden der gesamten Veranstaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, bevor das geplante Programm regulär zu Ende geführt wurde.

Awareness bei Veranstaltungen

Awareness heißt übersetzt Bewusstsein und Achtsamkeit. Awareness bei Veranstaltungen bedeutet, sich über mögliche auftretende Problematiken, wie zum Beispiel Diskriminierung, übergriffiges Verhalten, bis hin zu Gewalt bewusst zu sein und dafür zu sensibilisieren. Awareness bedeutet auch, sich in die Lage der Mitmenschen zu versetzen. Dabei werden Grenzüberschreitungen und Diskriminierung individuell definiert. Was für eine Person eine unbedenkliche Kleinigkeit darstellt, kann bei anderen schon dazu führen, dass ihnen dadurch die Freude an der Veranstaltung vergeht. Um im Rahmen von Veranstaltungen darauf reagieren zu können, können zum Beispiel Ansprechpersonen und sichere Rückzugsorte bereitgestellt werden.

Bauliche Anlage

Mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, 3. Sport- und Spielflächen, 4. Campingplätze,

Wochenendplätze und Zeltplätze, 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Behörden der Gefahrenabwehr

Die Abwehr von Gefahren obliegt neben der Polizei den Verwaltungsbehörden. Innerhalb der Landeshauptstadt Hannover obliegt diese Aufgabe neben originären Zuständigkeiten z.B. des Fachbereichs Öffentliche Ordnung oder des Fachbereichs Feuerwehr der jeweils zuständigen Stelle für eine Genehmigung oder einen Miet-/Nutzungsvertrag.

Behördliche Einsatzleitung

Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, auf das nicht mehr im Regelbetrieb der Veranstaltung angemessen reagiert werden kann, sind die Genehmigungsbehörde, Feuerwehr und Polizei auf Basis der abgestimmten Kommunikationsketten umgehend zu informieren. Diese entscheiden dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit über das weitere Vorgehen und die lageabhängige Einrichtung der Führungsorganisation.

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Staatliche (polizeiliche und nichtpolizeiliche) sowie nichtstaatliche Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies z.B. die Polizei, die Feuerwehr, das THW, die Katastrophenschutzbehörden der Länder oder die privaten Hilfsorganisationen, sofern sie im Bevölkerungsschutz mitwirken.

Bereitstellungsraum

Bereich auf dem Veranstaltungsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden.

Betreiber*in

Betreiber*in in analoger Anwendung der NVStättVO ist die Person, die die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat. Dies ist normalerweise der Eigentümer/die Eigentümerin.

Für den überwiegenden Teil der öffentlichen Veranstaltungsflächen im Stadtgebiet Hannover ist die LHH Betreiberin i.S. § 38 Abs. 1 NVStättVO. Sie hat die Verpflichtungen analog zu § 38 Abs. 1-4 auf den Veranstaltenden zu übertragen.

In anderen Fällen ist dieses Verhältnis zwischen Veranstalter*in und Eigentümer*in der Veranstaltungsfläche verbindlich/vertraglich zu klären.

Bewegungsflächen (Stellplätze und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge)

Befestigte und nicht überbaute Flächen auf dem Veranstaltungsgelände, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Hier werden Feuerwehrfahrzeuge aufgestellt und Geräte bereitgestellt oder entnommen.

Crowd Management*

Überwachung und Steuerung von Menschenmassen auf Zu- und Abwegen, Verkehrswegen und Flächen. Ziel ist es, die Besucher*innen zügig und ohne Stauungen von A nach B zu leiten, sowie Kapazitäten von Besucherflächen zu kontrollieren und vor kritisch hoher Personendichte sowie vor dichtem Menschengedrange zu schützen.

Einsatzbereitschaft

Einsatzbereitschaft ist der Zeitraum, im dem alle Führungs- und Leitungsfunktionen, einschließlich deren untergeordnete Funktionen und Gewerke, verantwortlich besetzt sind und deren Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit gewährleistet sein muss.

Das Organisationsdiagramm ist Anlage des Sicherheitskonzeptes.

Evakuierung

Evakuierung ist die organisierte Verlegung von Menschen aus einem gefährdeten in einen sicheren Bereich.

Feuerwehr

Der Feuerwehr obliegt die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. In der Landeshauptstadt Hannover ist der Fachbereich Feuerwehr zudem für den Zivil- und Katastrophenschutz zuständig und die für den Rettungsdienst zuständige Behörde.

Fliegender Bau / Bauten

Anlagen, wie Fahrgeschäfte, Bauten, textile Strukturen, Membranstrukturen oder -anlagen, Schießgeschäfte, Schaugeschäfte oder Laufgeschäfte, Zelte, die Teil eines Fahrgeschäftes sind, Buden, Tribünen, usw., die wiederholt ohne Substanzverlust sowohl vorübergehend als auch dauerhaft auf Messen, Jahrmärkten, in Freizeitparks oder anderen Örtlichkeiten aufgestellt werden.

FOH (Front of House)

Regieplatz bei Liveveranstaltungen. Der Regieplatz befindet sich bei den Ton- und Mischpulten.

Gefahr

Eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird.

Gefährdung*

Durch ein zeitlich-räumliches Zusammentreffen (Koinzidenz) von Gefahr und Mensch (Umwelt, Sachwerte) entsteht die „Gefährdung“, aufgrund der es bei ungehindertem Ablauf zu einer „Schädigung“ (Akt der Schadensentstehung) kommen kann.

Gefährdungsanalyse / -beurteilung

Systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen einer Veranstaltung mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit festzulegen.

Gefährdungspotenzial, erhöhtes

Liegt in der Regel vor, wenn die Veranstaltung beispielsweise eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen kann (beispielhafte Aufzählung, nicht abschließend):

- Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher*innen muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zu- und Abwegung mit einer hohen Personendichte gerechnet werden
- Es sind besondere Konflikte unter den Besucher*innen bzw. mit den Ordnungskräften zu erwarten
- Aufgrund der Zusammensetzung der Besuchendengruppen
- Aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel
- Das Veranstaltungsgelände ist (ursprünglich) nicht zu dem Zweck geschaffen worden, dort Veranstaltungen stattfinden zu lassen und weist aufgrund seiner Lage oder Beschaffenheit besondere Risiken auf.
- ...

Geltungsbereich

Räumlicher und organisatorischer Bereich, auf den sich das Sicherheitskonzept bezieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geltungsbereich auch Logistik-, Park- und andere Flächen außerhalb eines umfriedeten Veranstaltungsgeländes umfassen kann. Der Geltungsbereich ist daher im Sicherheitskonzept vollständig zu beschreiben.

Genehmigungsbehörde

Stellen der Landeshauptstadt Hannover (LHH) genehmigen die Nutzung von öffentlichen Flächen oder vermieten städtische Eigentumsflächen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Sie sind somit als die Genehmigungsbehörde anzusehen. Genehmigungen und Vermietungen können mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigungsbehörde ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Genehmigung, Auflagen und trifft ggf. Entscheidungen bei Abweichungen hiervon.

Haftung (des/r Veranstalters*in)

Der Veranstaltende ist für Schäden Dritter verantwortlich, wenn er oder seine eingesetzten Mitarbeiter*innen ihre Sorgfaltspflicht verletzen. Voraussetzung für die Haftung ist, dass der Veranstaltende oder seine Mitarbeiter*innen schuldhaft handeln. Eine schuldhafte Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wurde. Eine Fahrlässigkeit wird grundsätzlich angenommen, wenn der Veranstaltende oder seine Mitarbeiter*innen die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Um das Haftungsrisiko zu verringern, ist der Abschluss von Versicherungen empfehlenswert.

Hausrecht*

Entscheidungsbefugnis über ein Aufenthaltsrecht in einem Raum oder befriedetem Besitztum.

Immissionsschutz

Schützt Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (wie zum Beispiel Lärm), die auf andere Weise durch genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeigeführt werden.

Infrastruktur

Notwendiger wirtschaftlicher und organisatorischer Unterbau einer Veranstaltung. Voraussetzung für die Versorgung und die Nutzung des Veranstaltungsraums, wie zum Beispiel:

- Strom
- Logistikflächen
- Frischwasser/Abwasser
- Abfallentsorgung
- Toiletten

Koordinierungsgruppe der Veranstaltung

Die Koordinierungsgruppe entspricht während der Veranstaltung dem Sicherheitskreis des/der Veranstalter*in zuzüglich Vertreter*innen von Behörden. Vertreten sein müssen dabei mindestens die Genehmigungsbehörde, die Polizei Hannover und die Feuerwehr/der Rettungsdienst.

Weitere Behördenvertreter*innen (z.B. Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaulastträger, Umwelt, Gewerbeaufsicht) können je nach Veranstaltung erforderlich sein. Die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe ist mit den zu beteiligenden Behörden abzustimmen und im Sicherheitskonzept festzulegen.

Die Behörden nehmen für die Entscheidungsfindung der Veranstaltungsleitung eine ausschließlich beratende Funktion ein. Im Fall einer Behördenlage oder einer behördlichen Anordnung, hat die Koordinierungsgruppe des/der Veranstalter*in umgekehrt beratende Funktion für die zuständige Behörde. Die Koordinierungsgruppe kann von der Veranstaltungsleitung oder jeder beteiligten Behörde zusammengerufen werden. Bei größeren Veranstaltungsformaten kann es sinnvoll sein, wenn die Koordinierungsgruppe während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend ist.

Öffentliche Ordnung

Öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.

Öffentliche Sicherheit

Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst wird durch die Veranstaltenden beauftragt. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung im Regelbetrieb, verantwortet die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen (analog § 43 NVStättVO) und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Der Ordnungsdienst nimmt keine behördlichen, insbesondere polizeilichen Aufgaben wahr.

Polizei

Die Polizei ist subsidiär zuständig für die Abwehr von Gefahren jedweder Art sowie originär für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

Sollte Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheinen, wird Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz tätig.

Räumung

Räumung ist das notfallmäßige, sofortige oder kurzfristiges Verlassen bzw. Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr.

Regelbetrieb

Dies sind der störungsfreie Betrieb der Veranstaltung nach Plan sowie das planmäßige Handeln, um diesen Zustand zu erreichen.

Sanitätsdienst

Der Veranstalter beauftragt mit der Umsetzung des Sanitätsdienstes und dem dazu gehörigen Konzept für die jeweilige Veranstaltung eine entsprechende qualifizierte Institution. Das Sanitätsdienstkonzept muss mit der Feuerwehr Hannover als Träger des Rettungsdienstes, abgestimmt werden.

Das Sanitätsdienstkonzept ist Anlage des Sicherheitskonzeptes.

Schutzziel*

Angestrebter Zustand von Mensch, Umwelt und Sachwerten, der bei einem Ereignis erhalten bleiben soll.

Sicherheitsbeschreibung

Die Sicherheitsbeschreibung gibt den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben einen kompakten Überblick über die Planung und Durchführung der Veranstaltung. Sie ist eine strukturierte Veranstaltungsdarstellung mit sicherheitsrelevanten Aspekten unterhalb der Schwelle zum Sicherheitskonzept. Die Sicherheitsbeschreibung bildet die Basis für eine abgestimmte und zielgerichtete organisationsübergreifende Zusammenarbeit. Sie wird durch den/die Veranstalter/in verfasst.

Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung dient der Erfüllung von definierten Schutzziele und basiert auf einer strukturierten Risikoanalyse. Es beinhaltet personelle, kommunikative, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen der Veranstaltenden und ihrer Gewerke zur nach allgemein anerkannten Regeln möglichst sicheren Durchführung einer Veranstaltung im Regel- und im Notfallbetrieb. Es beschreibt dabei auch Maßnahmen, die einen geordneten Abbruch bzw. der vorzeitigen Beendigung oder Absage einer Veranstaltung bedürfen sowie Schnittstellen und das Verhältnis mit zuständigen Behörden.

Sicherheitskreis des/der Veranstalter*in

Zum Sicherheitskreis des/der Veranstalter*in gehören während der Veranstaltung alle sicherheitsrelevanten Personen des/der Veranstalters*in. Ihm gehören mindestens der/die Veranstaltungsleiter*in, die verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes und ggf. Vertreter*innen weiterer Gewerke / Organisationen an. Die Zusammensetzung ist namentlich im Sicherheitskonzept festzulegen. Er dient insbesondere der Beratung der Veranstaltungsleitung in Sicherheitsfragen und strukturierten Bearbeitung von Störungen des Veranstaltungsablaufs im Regelbetrieb. Der Sicherheitskreis kann von jedem seiner Mitglieder über die Veranstaltungsleitung zusammengerufen werden.

Teilabbruch

Im Gegensatz zum Abbruch der gesamten Veranstaltung ist der Teilabbruch einer Veranstaltung das vorzeitige Beenden von Teilen bzw. ausgewählten Gewerken einer Veranstaltung, ohne dass die Veranstaltung insgesamt beendet wird.

Teilräumung

Teilräumung ist das notfallmäßige, sofortige oder kurzfristiges Verlassen bzw. Freimachen eines gefährdeten Teilbereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr, ohne dass die Veranstaltung komplett geräumt wird.

Veranstalter*in

Als Veranstalter*in gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die für eine Veranstaltung juristisch, organisatorisch und/oder kaufmännisch verantwortlich ist.

Der/die Veranstalter*in muss namentlich benannt und während der laufenden Veranstaltung erreichbar sein und ist der-/diejenige, der/die für die jeweilige Veranstaltung die Verantwortung trägt.

Diese*r ist für die Einhaltung und Umsetzung analog des § 38 Abs. 1-4 der NVStättVO zuständig. Der/die Veranstalter*in kann sich gemäß § 38 Abs. 5 durch eine*n Veranstaltungsleiter*in vertreten lassen.

Veranstaltungsleiter*in

Von dem/der Veranstaltenden beauftragte und benannte natürliche Person, die in Vertretung des Veranstaltenden (ggf. juristische Person) für die an sie delegierten Aufgaben oder die gesamte Veranstaltung verantwortlich ist. Veranstaltungsleiter*in ≠ Projektleiter*in.

Der/die Veranstaltungsleiter*in ist zentraler Ansprechpartner*in für die Behörden.

Verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche Personen für Veranstaltungstechnik sorgen für die gesetzeskonforme Errichtung aller technischen Ein- und Aufbauten im Sinne § 40 NVStättVO und tragen hierfür die Verantwortung. Sie kontrollieren die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie können bei Gefährdungslagen, die aus ihren Gewerken resultieren, verpflichtende Hinweise an die Veranstaltungsleitung geben.

Wirkungsbereich

Bereich der tatsächlichen Auswirkungen einer Veranstaltung und der zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen, der über das eigentliche Veranstaltungsgelände und den formal festgelegten Geltungsbereich des Sicherheitskonzepts hinausreichen kann (z.B. Wechselwirkungen bei Zu- und Abwege, ÖPNV, Parkflächen, Umfeldnutzung, Parallelveranstaltungen).

Beschreibung der Reichweite der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Version 1.0

Stand: 18.03.2026

Quelle: <https://basigo.vfsg.org/index.php?title=Glossar>

Änderungen / Ergänzungen vorbehalten.